

Mit 29 gegen 10 Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen, und kommt somit die §. in Wegfall.

§. 138. Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden in §. 19 angewiesen sind, können letztere zwar dienstverantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Betheiligter aber findet insoweit gegen sie oder gegen den Gerichtsinhaber nicht statt.

Bürgermeister Starke: So sehr es mir leid thut, daß §. 137 nicht angenommen worden ist, so möchte ich der hohen Kammer doch noch weit mehr die Ablehnung der 138. §. anempfehlen, indem in dieser §. durch Verweisung auf die §. 19 angezogenen Thätigkeitsfälle ein Grund nicht gerechtfertigt wird, aus welchem die Unterlassung der mehr mildrichterlichen, als absolutrichterlichen Pflicht, ungeachtet dadurch Jemand in seinem Privatrechte verletzt worden, dennoch den Betheiligten Entschädigungsansprüche nicht gewähren solle. Wenn indeß die Kammer sich für Beibehaltung dieser §. entscheiden sollte, so steht es wenigstens nicht ganz im Einklange mit §. 135, weil in dieser die Einklammerung (§. 129 bis 143) eine Verantwortlichkeit auch für die §. 138 erwähnten Fälle ausdrückt.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es versteht sich wohl von selbst, daß hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gegeben ist. Die Grund- und Hypothekenbehörden sind im Allgemeinen zur Verantwortlichkeit gegen die Betheiligten verpflichtet; allein in §. 138 ist auf §. 19 hingewiesen, welche Anweisungen zu einer unaufgeforderten Thätigkeit der Behörden enthält, wozu die Betheiligten an und für sich kein Recht haben.

Prinz Johann: Ich stelle die Frage an den Herrn Minister, ob §. 143 nicht ein Druckfehler ist, für 134.

Staatsminister v. Rönnert bemerkt, daß es §. 134 heißen müsse.

Bürgermeister Starke: Wenn es ein Druckfehler ist, so erledigt sich meine letzte Bemerkung, aber ich würde mich doch gegen den Inhalt der §. selbst bei der Abstimmung erklären müssen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich habe schon bemerkt, daß in §. 19 den Behörden nur Anweisungen zu einer unaufgeforderten Thätigkeit gegeben, keineswegs aber solche Verpflichtungen auferlegt werden, weshalb die Betheiligten im Unterlassungsfall ein Recht auf Entschädigung erlangen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter gesprochen wird, so würde ich die Annahmefrage auf §. 138 richten. — Wird gegen 1 Stimme (Starke) angenommen.

§. 139. (Anbringen in Grund- und Hypothekensachen und was dabei zu beobachten.) Gesuche in Grund- und Hypothekensachen sind bei den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin (§. 126) stets schriftlich anzubringen, bei Untergerichten hingegen können sie sowohl mündlich als schriftlich angebracht werden.

Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Bedarf der Abstimmung nicht.

§. 140. Mit dem Gesuch um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legiti-

mation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich, zu verbinden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Bedarf ebenfalls der Abstimmung nicht.

§. 141. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschung im Grund- und Hypothekenbuch zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, gerichtlich anerkannt sein.

Bürgermeister Starke: Ich will mir bei dieser §. bloß eine kleine Erläuterung vom Herrn Referenten erbitten. Der Begriff: „Privatpersonen“ scheint an und für sich keinem Zweifel zu unterliegen; wohl aber fragt es sich, ob, wenn z. B. ein Gemeindevorstand, oder der Administrator eines Aera's irgend eine solche Urkunde ausstellt und das Officialiegel beigedruckt hat, dann einem solchen Document die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beigelegt werden wolle und solle? Ich bemerke das um deswillen, weil manchmal Zweifel darüber entstanden ist, ob, wenn bei milden Stiftungen z. B. Cassenverwalter Quittungen unter Beidruckung des Amtssiegels ausstellen, darauf die Löschung von Hypotheken erfolgen könne, wenn nicht die Inspectionsbehörde dergleichen Quittungen legalisirt hat.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich halte mich nicht für ermächtigt, eine Erklärung darüber abzugeben.

Bürgermeister Hübler: Ueber die Kriterien der öffentlichen Urkunden soll und kann seiner Natur nach durch den vorliegenden Entwurf Nichts bestimmt werden. Es bleibt deren Beurtheilung im concreten Falle dem Ermessen des Richters überlassen. Aber, um bei dem Beispiele stehen zu bleiben, welches Herr Bürgermeister Starke erwähnte, würden allerdings Quittungen, im Beisein der Gemeindevorstände oder von diesen vollzogen, dadurch an sich nicht zu öffentlichen Urkunden in dem Sinne werden, um darauf Hypothekencassationen zu gründen.

v. Zedtwitz: Es ist wohl kein Antrag gestellt worden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nein, es ist kein Antrag gestellt, sonst würde ich mir auch eine Bemerkung erlauben müssen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie §. 141 annehme? — Einstimmig Ja. —

§. 142. Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt oder ein Recht desselben aufgegeben, oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen werden soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 142 annehme? — Einstimmig Ja. —

§. 143. Kommt es hingegen bloß darauf an, daß für denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftragsgebung und selbst ein bloß vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen immatriculirten Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls